

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5277

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5277



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin
Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine
Commissione nazionale d'etica per la medicina
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

Ethische Überlegungen zur Abtreibungsfinanzierung

Stellungnahme Nr. 21/2013

April 2013

Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
Bundesamt für Gesundheit, CH-3003 Bern
Tel.: +41 (0)31 324 02 36, Fax: +41 (0)31 322 62 33
nek-cne@bag.admin.ch
www.nek-cne.ch

Die von einem überparteilichen Komitee lancierte Volksinitiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache – Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung» hat zum Ziel, die Finanzierung der Abtreibung aus dem Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu streichen. Artikel 117 der Bundesverfassung soll dahingehend geändert werden, dass unter Vorbehalt von seltenen Ausnahmen seitens der Mutter Schwangerschaftsabbruch und Mehrlingsreduktion im Obligatorium der Krankenpflegeversicherung nicht mehr eingeschlossen sind. Art. 30 des Krankenversicherungsgesetzes, wonach bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit übernimmt, soll ausser Kraft gesetzt werden.

Die Initiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache» zielt in die falsche Richtung, ist unpräzise und auch irreführend. Die Kommission setzt sich aus den nachfolgend ausgeführten Gründen einstimmig für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ein.

Die Kommission hält Titel und Wortlaut der Initiative für nicht kongruent, insofern im Wortlaut zusätzlich von Mehrlingsreduktionen die Rede ist, was in dieser Art aus dem Titel der Initiative nicht hervorgeht. Dies ist irreführend. Des weiteren geht aus dem Initiativtext nicht hervor, ob lediglich gegen die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Rahmen der Fristenregelung (Strafgesetzbuch Art. 119 Abs. 2) die Initiative ergriffen wird, oder ob ebenso Schwangerschaftsabbrüche gemeint sind, die aus ärztlicher Sicht notwendig sind, um eine schwere Gefahr an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden (Strafgesetzbuch Art. 119 Abs. 1).

Zurzeit gilt gemäss der im Jahre 2002 per Volksabstimmung angenommenen Fristenlösung ein Schwangerschaftsabbruch dann als straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die eine Notlage geltend macht, vorgenommen wird – zusätzlich zum Fall, in dem der Schwangerschaftsabbruch notwendig ist, um die Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung der Schwangeren abzuwenden. Ein Schwangerschaftsabbruch stellt also prinzipiell einen Straftatbestand dar, es wird einer ungewollt schwangeren Frau aber innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit der eigenen Entscheidung eingeräumt, ob sie aufgrund einer Notlage die Schwangerschaft austragen kann bzw. will oder nicht.

Diesen Grundgedanken hat die Kommission in ihrer Stellungnahme Nr. 2/2002 zur Fristenregelung unterstrichen: Das Fristenregelungsgesetz führt nicht zu einer Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches, bleibt doch dieser Tatbestand des Strafgesetzbuches. Damit wird das Signal gegeben, dass es sich beim Schwangerschaftsabbruch nicht um eine leicht zu nehmende Entscheidung handelt und schon gar nicht um eine Willkürfreiheit der Schwangeren. Indes soll die Ausübung von staatlichem Zwang auf die schwangere Frau zur Austragung einer Schwangerschaft ausgeschlossen werden, indem innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes und unter bestimmten Bedingungen von einer Strafe abgesehen wird. Die Gesetzgebung der Fristenregelung berücksichtigt somit sowohl den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens als auch den Autonomieanspruch der schwangeren Frau und den Schutz ihrer personalen Integrität.

Schon 2002 hielt die NEK fest, dass es keine Garantie dafür gebe, dass die Entscheidung der Schwangeren selbstbestimmt und autonom und nicht fremdbestimmt unter dem Druck der Umgebung erfolge. Mit Mitteln des Rechtes könne dies nicht sichergestellt werden. Der entscheidende Punkt sei jedoch der Schutz der personalen Integrität der Frau, was einerseits bedeute, dass diese nicht gegen ihren Willen mit Hilfe von strafrechtlichen Sanktionen zur Austragung einer Schwangerschaft gezwungen werden dürfe. Einen solchen Zwang nun mittels versicherungsrechtlicher Sanktionen ausüben zu wollen, würde dem Grundgedanken der Fristenregelung widersprechen. Die Initiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache» zielt deshalb in die falsche Richtung. Einen Schwangerschaftsabbruch von der wirtschaftlichen Lage der schwangeren Frau abhängig zu machen, widerspricht elementaren Anforderungen der Gerechtigkeit.

Der Schutz der personalen Integrität der Frau muss andererseits auch im Sinne einer Verpflichtung zur Nichtschädigung verstanden werden – das heisst der Staat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein Schwangerschaftsabbruch nach allen Regeln der Kunst und in Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Den Entscheid für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch von der wirtschaftlichen Lage der schwangeren Frau abhängig zu machen, erhöht das Risiko erheblich, dass Schwangerschaftsabbrüche ausserhalb des gesetzlichen Rahmens oder in anderen Ländern durchgeführt würden. Damit wäre die Sicherstellung qualitativ hochstehender medizinischer Behandlung, Information und Beratung in Frage gestellt und es müsste mit entsprechenden rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Konsequenzen für die betroffenen Frauen gerechnet werden. Wie auch in der Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache – Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des

Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung» festgehalten wird, «setzen sich Bund und Kantone im Rahmen der Sozialziele unter anderem dafür ein, dass jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat, die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält und gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall gesichert ist». Der Bund trifft zudem im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit. Der Gesetzgeber hat dementsprechend die Finanzierung der Schwangerschaftsabbrüche der Solidargemeinschaft, das heisst dem Kassenobligatorium, unterstellt.

Aus Sicht der NEK-CNE stellen nicht nur die unerwünschten Schwangerschaften, auf welche die Initiative zielt (Strafgesetzbuch Art. 119 Abs. 2), ein Gesundheitsrisiko für die schwangere Frau dar, sondern auch jene Schwangerschaften, welche aus ärztlicher Sicht die Gesundheit der Schwangeren gefährden und bei denen aus diesem Grund ein Schwangerschaftsabbruch notwendig ist (Strafgesetzbuch Art. 119 Abs. 1). Der Initiativtext unterscheidet nicht zwischen den beiden Situationen. Die Kommission ist aber der Ansicht, dass in beiden Fällen die Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs über das Obligatorium beibehalten werden muss.

Der Text der Initiative verlangt, dass auch die Kosten für Mehrlingsreduktionen aus dem Obligatorium ausgeschlossen werden sollen. Dabei werden Schwangerschaftsabbruch und Mehrlingsreduktion im gleichen Satz genannt. Die Kommission weist darauf hin, dass es sich dabei aus ethischer Sicht um zwei gänzlich unterschiedliche Situationen handelt. Bei der Mehrlingsreduktion soll die Schwangerschaft nicht abgebrochen, sondern durchaus erhalten werden, allerdings mit einer geringeren Anzahl von Embryonen/Föten.

Mehrlingsschwangerschaften stellen nicht nur für die Gesundheit der Schwangeren eine grosse Gefahr dar, sondern auch für die Föten selber – allem voran die Gefahr der Frühgeburtlichkeit mit allen daraus folgenden Komplikationen. Die Reduktion einer höhergradigen Mehrlingsschwangerschaft zu einer niedriggradigen Mehrlingsschwangerschaft stellt immer eine ärztliche Indikation dar und dient damit immer auch dem Schutz der Gesundheit der Schwangeren und dem zukünftigen Kindeswohl der geborenen Kinder.

Wie die Entwicklung der Schwangerschaftsabbruchrate in der Schweiz zeigt, hat sich diese mit Einführung der Fristenregelung nicht erhöht und ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sehr tief. Diese positive Bilanz, so ist die Kommission überzeugt, lässt sich mittels Prävention, einer geeigneten Sozialpolitik bzw. entsprechenden familienpolitischen Massnahmen am ehesten erhalten. Die Befürchtungen der Initiantinnen und Initianten, die Übernahme der Kosten eines straffreien Schwangerschaftsabbruches durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung schaffe falsche Anreize oder führe gar zu Missbrauch, werden durch die aktuellen Zahlen widerlegt. Die Ausübung staatlichen Zwanges auf finanziell wenig begüterte schwangere Frauen ist aus Sicht der Kommission nicht zu rechtfertigen.